

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Vorlage für die Landessynode 1994**

**Entwurf eines 35. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1994

den Entwurf eines

35. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfes erfolgte aufgrund des Beschlusses Nr. 116 der Landessynode 1992, der im Zusammenhang mit der Behandlung der Hauptvorlage 1992 "In einem Boot - Ökumene - Mission - Weltverantwortung" gefaßt worden war. Der Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Kirchenordnungsausschuß der Landessynode erstellt.

Der Entwurf hat den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKVW zur Stellungnahme vorgelegen und hierbei breite Zustimmung gefunden. Die Stellungnahmen und eine Übersicht hierzu werden dem zuständigen Tagungsausschuß der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine Synopse beigelegt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel und in der rechten Spalte die Änderungsvorschläge aufgeführt sind.

Az.: A 3 - 04/05

ENTWURF

35. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom ...

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 33. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... (KABl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Artikel 3 Absatz 1.
- b) Satz 3 wird zu Artikel 3 Absatz 2.
- c) Satz 2 wird gestrichen; es wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Die Evangelische Kirche von Westfalen weiß sich der Ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet; sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen."

2. An Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 wird der Halbsatz "sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen" angefügt.

3. In Artikel 55 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort "missionarische" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "diakonische" die Worte "und ökumenische" angefügt.

4. In Artikel 87 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Der Kirchenkreis pflegt die ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen."
Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. Artikel 114 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt; die Worte "sowie der Ökumene" werden gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Sie weiß sich der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet."

Die bisherigen Sätze 8 bis 15 werden zu Sätzen 9 bis 16.

6. Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Behandlung der Hauptvorlage 1992 "In einem Boot - Ökumene - Mission - Weltverantwortung" hat die Landessynode 1992 u.a. folgenden Beschluß gefaßt:

"Um zu dokumentieren, daß die ökumenische Dimension zum Selbstverständnis der EKvW gehört, bitten wir die Kirchenleitung, ein Verfahren in Gang zu setzen, das dies Selbstverständnis in der Kirchenordnung verankert."

(Beschluß Nr. 116 Niederschrift LS S. 196).

Bei der vorstehend skizzierten Beschlußlage der Landessynode bietet sich an, das Anliegen in den Artikeln 3, 7, 55, 87 und 114 aufzunehmen. Der Schwerpunkt der Regelung liegt dabei in der Änderung von Artikel 3. Die vorgesehene Gliederung der Vorschrift in drei Absätze verdeutlicht die je verschiedenen Bezüge, in denen die Evangelische Kirche von Westfalen; die Fassung von Absatz 3 nimmt dabei eine Formulierung von Artikel 3 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union auf, die gleichlautend auch in Artikel 2 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wiederkehrt.

S y n o p s e

alte Fassung

Artikel 3

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen der Welt. Sie pflegt besondere Beziehung zu den Kirchen, mit denen sie in der Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.

neue Fassung

Artikel 3

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Sie pflegt besondere Beziehung zu den Kirchen, mit denen sie in der Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.
- (3) Die Evangelische Kirche von Westfalen weiß sich der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet; sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

alte Fassung

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.

neue Fassung

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für den Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.

alte Fassung

Artikel 55

Das Presbyterium hat den Auftrag, über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen, auf das Bekenntnis und auf die Ordnung der Gemeinde achtzuhaben,

darauf bedacht zu sein, daß der missionarische und diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,

für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,

die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen und zu trösten, insbesondere denen nachzugehen, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben,

die kirchliche Zucht zu üben,

die soziale Gliederung der Gemeinde bei seiner gesamten Arbeit zu beachten,

sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,

als rechter Haushalter die Gemeinde zu verwalten.

neue Fassung

Artikel 55

Das Presbyterium hat den Auftrag, über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen, auf das Bekenntnis und auf die Ordnung der Gemeinde achtzuhaben,

darauf bedacht zu sein, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,

für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,

die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen und zu trösten, insbesondere denen nachzugehen, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben,

die kirchliche Zucht zu üben,

die soziale Gliederung der Gemeinde bei seiner gesamten Arbeit zu beachten,

sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,

als rechter Haushalter die Gemeinde zu verwalten.

alte Fassung

Artikel 87

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.

(6) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.

neue Fassung

Artikel 87

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.

(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.

(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.

alte Fassung

Artikel 114

(1) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein und ihnen Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:

Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.

Sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird.

Sie fördert die Gemeinschaft der Gemeinden, besonders durch Besuchsdienst.

Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche.

Sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Ökumene.

Sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diako-

neue Fassung

Artikel 114

(1) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein und ihnen Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:

Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.

Sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird.

Sie fördert die Gemeinschaft der Gemeinden, besonders durch Besuchsdienst.

Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche.

Sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Sie weiß sich der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen verpflichtet.

Sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen

nie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.

Sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein.

Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen.

Sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin.

Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.

Sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst.

Sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht.

Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.

Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.

Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.

Sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein.

Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen.

Sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin.

Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.

Sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst.

Sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht.

Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.

Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.